



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Moabit, Berlin

Besuch vom 11. März 2019

Az.: 231-BE/1/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ärztliche Versorgung.....	3
II	Aufschluss.....	3
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
IV	Duschabtrennungen.....	4
V	Einrichtung und Gestaltung.....	5
VI	Fixierungen.....	5
1	Art der Fixierung.....	5
2	Dokumentation.....	5
3	Gesetzesgrundlage	6
VII	Respektvoller Umgang.....	6
VIII	Sprachmittlung.....	6
IX	Vertraulichkeit medizinischer Daten.....	6
D	Weitere Vorschläge.....	7
I	Supervision	7
II	Systematische Erfassung von besonderen Vorkommnissen.....	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 11. März 2019 die Justizvollzugsanstalt Moabit in Berlin. Es handelt sich um eine Anstalt des geschlossenen Vollzugs für männliche Gefangene, die mindestens 21 Jahre alt sind. Sie vollzieht überwiegend Untersuchungshaft, aber auch Strafhaft und Ersatzfreiheitsstrafen, und verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 964 Haftplätzen. Die Einrichtung war zum Besuchszeitpunkt mit 909 Gefangenen belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung an. Sie traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Anstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Einrichtung. Insbesondere nahm sie Hafträume, darunter auch einen besonders gesicherten Haftraum, die Krankenstation, einen Dushraum sowie mehrere Innenhöfe in Augenschein. Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, mit Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, mit einem Arzt sowie Mitarbeitenden des medizinischen Dienstes, mit einem Vertreter des Personalrats und der Frauenvertretung.

Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv aufgefallen ist, dass alle Gefangenen in ihrem Haftraum auf eigene Kosten unbegrenzt mit Angehörigen telefonieren können. Einschränkungen gibt es nur, wenn eine anderslautende richterliche Anordnung vorliegt.

Drogenkontrollen werden in der Justizvollzugsanstalt mittels Speicheltest durchgeführt. Dies ist deshalb als positiv zu bewerten, weil somit keine Urinproben unter Aufsicht abgegeben werden müssen, was einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen darstellen kann.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass es für Gefangene ohne Kenntnisse der deutschen Schrift oder Sprache eine bebilderte Hausordnung gibt.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Ärztliche Versorgung

Durch Gespräche mit Gefangenen, aber auch mit dem medizinischen Personal entstand der Eindruck, dass die psychologische und psychiatrische Betreuung in der Justizvollzugsanstalt unzureichend ist. Die Einrichtung beschäftigt vier Psychologen in Vollzeit. An zwei Tagen in der Woche kommt zudem ein Psychiater in die Anstalt. Nach Aussagen von Mitarbeitenden käme es zunehmend zu psychischen Auffälligkeiten bei Gefangenen, die unbehandelt blieben.

Häftlinge haben einen Anspruch auf eine umfassende und angemessene medizinische Versorgung.¹

In Justizvollzugsanstalten ist eine ausreichende medizinische Versorgung zu gewährleisten. Dies bezieht sich auch auf die Behandlung von psychischen Störungen.

II Aufschluss

Die Anstaltsleitung teilte vor Ort mit, dass jeder Häftling mindestens drei Stunden am Tag außerhalb seines Haftraums verbringen könne. Zukünftig soll mindestens sechs Stunden täglich Aufschluss ermöglicht werden. In Gesprächen mit mehreren Häftlingen ergab sich jedoch, dass es häufiger vorkäme, dass die Betroffenen lediglich eine Stunde für den Hofgang den Haftraum verlassen können. Die Einrichtung versucht diese Situation für die Betroffenen abzumildern, indem sie in einigen Fällen zwei Hafträume mit einer Zwischentür verbindet, die allerdings auch auf Wunsch von jedem Häftling versperrt werden kann. Dies ermöglicht den Gefangenen auch während der Einschlusszeit Kontakt zumindest zu einer anderen Person.

¹ EGMR, Wenner ./ Deutschland, Urteil vom 1.09.2016, Individualbeschwerde Nr. 62303/13, Rn. 58.

Einschluss von 23 Stunden täglich kann nach Ansicht des Kammergerichts einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.²

Die Nationale Stelle fordert die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz auf, die Haftbedingungen der Justizvollzugsanstalt Moabit im Lichte der Entscheidung des Kammergerichts zu überprüfen und zu den Behauptungen Stellung zu nehmen.

III Durchsuchung mit Entkleidung

Mitarbeitende der Justizvollzugsanstalt berichteten der Besuchsdelegation, dass sie jede neu aufgenommene Person unter vollständiger Entkleidung durchsuchen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des BVerfG einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.³ Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.⁴ Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Hierauf angesprochene Bedienstete äußerten, man habe nicht die Kapazitäten, Einzelfälle zu prüfen.

Nach § 83 Abs. 3 S. 4 StVollzG Bln bzw. § 44 Abs. 2 S. 5 UVollzG Bln können zu durchsuchende Personen bei berechtigtem Interesse selbst entscheiden, welches Geschlecht die Person haben solle, die sie durchsucht. Diese Regelungen dienen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts beispielsweise von Gefangenen mit Missbrauchserfahrungen oder solchen mit Trans- oder Intergeschlechtlichkeit.⁵ Diese gesetzlichen Regelungen waren weder den Mitarbeitenden, noch der Anstaltsleitung bekannt.

Es ist sicherzustellen, dass Anordnungen zur Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen. Es soll geprüft werden, in welchen Fällen eine Ausnahme zu machen ist. Die Bediensteten sind hierfür zu sensibilisieren.

Ferner wird empfohlen, eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung in zwei Phasen durchzuführen. Hier wird die Menschenwürde der Betroffenen in der Weise geschont, dass sie nicht vollständig entkleidet vor den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt stehen.

Gesetzliche Regelungen müssen bekannt sein und beachtet werden.

IV Duschabtrennungen

Die Gemeinschaftsduschen der Justizvollzugsanstalt verfügen über keine Trennwände. Gefangenen sei es nur in Ausnahmefällen erlaubt, alleine zu duschen.

² vgl. Kammergericht Berlin, Urteil vom 19.02.2015, Az: 9 U 129/13.

³ BVerfG, 05.03.2015, 2 BvR 746/13, juris Rn. 33 – 35.

⁴ BVerfG, 10.07.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./I. Niederlande, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62.

⁵ Abgeordnetenhaus Berlin, Vorlage zur Beschlussfassung, *Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs* vom 09.09.2015 (Drs. 17/2442), S. 257.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, sollen sie die Möglichkeit haben, auf Wunsch alleine zu duschen. In Gemeinschaftsduschräumen soll zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

V Einrichtung und Gestaltung

In den Hafträumen sind die Wände teilweise stark verschmutzt und das Mobiliar abgenutzt. Eine Reihe von Hafträumen verfügt nur über sehr kleine, hoch positionierte Fenster, bei denen der Blick ins Freie stark eingeschränkt ist.

Zudem gibt es in den Hafträumen keine Vorhänge. Die Gefangenen verschaffen sich durch Provisorien Privatsphäre und Schutz vor Lichteinfall.

Es wird empfohlen, die Räumlichkeiten zu renovieren. Ferner soll geprüft werden, wie Privatsphäre und Schutz vor Lichteinfall in den Hafträumen gewährleistet werden können.

VI Fixierung

1 Art der Fixierung

In der Justizvollzugsanstalt Moabit werden Betroffene im Falle der Notwendigkeit einer Fixierung an vier Punkten, nämlich an den Händen und Füßen, mit einem Bandagen-System aus Textil an einem Fixierbett festgebunden.

Eine solche Fixierung ist nach den Sicherheits- und Warnhinweisen des Herstellers der Bandagen-Systeme nicht zulässig. Wenn Handhalterungen verwendet werden, muss auch ein Bauchgurt angelegt sein.⁶

Es wird dringend empfohlen, ausschließlich die Fixierungsformen anzuwenden, die im Einklang mit den Sicherheits- und Warnhinweisen des Herstellers stehen.

2 Dokumentation

In dem Formblatt für die Dokumentation von Fixierungen steht, dass die Gründe für die Fixierungsanordnung, insbesondere warum kein milderes Mittel zur Verfügung stand, in einer separaten dienstlichen Meldung zu dokumentieren sind. Zwei beispielhaft eingesehene dienstliche Meldungen zu Fixierungen zeigten, dass hierbei nicht explizit erklärt wurde, welche milderen Maßnahmen unternommen wurden und warum diese gescheitert sind.

Die Fixierung einer Person stellt einen schweren Eingriff in deren Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Artikel 104 GG) dar.⁷ Eine Fixierung darf nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen.⁸

Es wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass in der Dokumentation von Fixierungen ausformuliert wird, welche milderen Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb diese gescheitert sind.

⁶ Siehe EG-Konformitätserklärung, Art. 2204, 2304, 2404 SEGUFIX-Handhalterung.

⁷ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 64.

⁸ Ebd., Rn. 80.

3 Gesetzesgrundlage

Anlässlich des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 zu Fixierungen⁹ sind Änderungen der Ermächtigungsgrundlage für Fixierungen im Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe sowie über den Vollzug der Untersuchungshaft in Berlin erforderlich.

Es wird dringend empfohlen, zeitnah eine Gesetzesänderung unter Beachtung der Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorzunehmen. Die Nationale Stelle bittet darum, sie gemäß Artikel 19 lit. c OPCAT hierbei zu beteiligen.

VII Respektvoller Umgang

Beim Rundgang durch die Justizvollzugsanstalt fiel auf, dass Bedienstete teilweise nicht anklopfen, bevor sie einen belegten Haftraum betreten. Teilweise wurden Häftlinge von den Bediensteten geduzt.

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehört auch, dass sie grundsätzlich mit „Sie“ angesprochen werden und sich Bedienstete in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

VIII Sprachmittlung

Bedienstete schilderten, dass es im Vollzugsalltag häufig Sprachbarrieren gäbe, die wiederum zu Konflikten und Eskalationen führen würden.

Es wird empfohlen, auch für den Vollzugsalltag Maßnahmen zu ergreifen, die die Verständigung zwischen Bediensteten und Gefangenen ermöglichen.

Beispielsweise könnte ähnlich wie die bebilderte Hausordnung ein Hilfestellungsbuch entwickelt werden, indem ausgewählte Gegenstände und Situationen aus dem Vollzugsalltag mittels „Schlüsselbildern“ veranschaulicht werden.

IX Vertraulichkeit medizinischer Daten

Mitarbeitende auf der Krankenstation berichteten, dass bei Verständigungsproblemen zwischen den Ärztinnen oder Ärzten sowie den Psychologinnen oder Psychologen notfalls andere Gefangene oder Bedienstete zur Übersetzung hinzugezogen werden.

Bei Gesprächen, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, muss die Vertraulichkeit gewahrt werden. Dies gilt auch für Gespräche mit Psychologen. Eine Übersetzung durch Mitgefängene oder nichtmedizinisches Personal der Einrichtung ist daher ungeeignet. Zudem besteht in solchen Fällen die Gefahr, dass medizinische Zusammenhänge nicht korrekt übersetzt werden.

Es ist bei Verständigungsproblemen im ärztlichen Gespräch stets ein Dolmetscherdienst hinzuzuziehen. Dies kann beispielsweise per Videozuschaltung erfolgen, wie es bereits in mehreren Bundesländern erfolgreich erprobt wurde.

Die Einrichtungsleitung bestätigte bereits während des Besuchs, dass die bisherige Praxis nicht vorkommen dürfe und sicherte zu, Mitarbeitende dahingehend nochmals zu sensibilisieren. Der Einsatz von Videodolmetscherdiensten sei bereits in Planung. Dies wird begrüßt.

⁹ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16.

D Weitere Vorschläge

Die Nationale Stelle unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Supervision

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass es zwar für den Sozialdienst und auch für die Psychologinnen und Psychologen regelmäßig Supervisions-Angebote gäbe, jedoch für Bedienstete im Allgemeinen Vollzugsdienst nur auf Antrag.

Es wäre wünschenswert, das Angebot für Supervision auch für Bedienstete im Allgemeinen Vollzugsdienst ohne gesonderten Antrag zugänglich zu machen.

II Systematische Erfassung von besonderen Vorkommnissen

Im aktuellen Jahr wurden Selbstverletzungen in der Justizvollzugsanstalt Moabit nicht statistisch erfasst. Im vergangenen Jahr jedoch wurde im Rahmen eines Pilotprojekts über sechs Monate lang eine Erfassung vorgenommen und durch den Kriminologischen Dienst Berlin ausgewertet. Das Projekt soll fortgeführt werden, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen. Dies begrüßt die Nationale Stelle.

Es ist auch unter präventiven Gesichtspunkten sinnvoll, besondere Vorkommnisse in der Einrichtung statistisch zu erfassen und regelmäßig auszuwerten.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 10. September 2019